

Auftrag zur Lieferung von Erdgas durch die Siegener Versorgungsbetriebe GmbH (SVB)

Herr Frau Eheleute Firma

Lieferanschrift

Name oder Firma

Straße Hausnummer

Vorname

PLZ Ort

Telefon (privat/mobil)

Postanschrift falls abweichend von der Lieferanschrift

E-Mail

Straße Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ Ort

Haushalt

Gewerbe



Lieferbeginn / Lieferantenwechsel

Ich ziehe neu in diese Lieferanschrift ein

Ich möchte meinen Erdgaslieferanten wechseln

nächstmöglicher Lieferbeginn

zum späteren Termin

Datum

Zählernummer

Zählerstand bei Schlüsselübergabe

Datum der Schlüsselübergabe

Bisheriger Lieferant

Jahresverbrauch in kWh

Die SVB kündigen Ihren bestehenden Erdgasliefervertrag für Sie! Hierfür sind die Daten erforderlich.
Bei fehlenden Daten kann sich der Lieferbeginn verzögern.

Ich bin bereits Erdgaskunde an der Lieferanschrift und möchte die Vorteile dieses Vertrages nutzen.

Ich bin bereits Stromkunde an der Lieferanschrift und erhalte den Kombi-Rabatt von 40,00 €/Jahr brutto

meine SVB-Kundennummer

Besteht neben dem Vertrag SVB Gas ein Vertrag über SVB Naturstrom für dieselbe Abnahmestelle, erhält der Auftraggeber den Kombi-Rabatt. Der Kombi-Rabatt wird nur einmal je Lieferstelle gewährt. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder -ende wird der Kombi-Rabatt zeitanteilig gewährt.

Erdgaspreise (Stand 01.01.2021) Preisstufe		Grundpreise		Arbeitspreise	
		netto je Jahr	brutto je Jahr	netto je kWh	brutto je kWh
1	von 0 bis 7.500 kWh/Jahr	90,00 €	107,10 €	6,30 Ct *	7,50 Ct
2	von 7.501 bis 20.000 kWh/Jahr	114,00 €	135,66 €	5,98 Ct*	7,12 Ct
3	von 20.001 bis 50.000 kWh/Jahr	162,00 €	192,78 €	5,74 Ct*	6,83 Ct
4	ab 50.001 kWh/Jahr	212,00 €	252,28 €	5,64 Ct*	6,71 Ct

Der Jahresverbrauchsabrechnung wird die für die Jahresabnahmemenge günstigste Preisstufe zugrunde gelegt.

* Im ersten Vertragsjahr erhalten Sie auf diesen Netto-Arbeitspreis einen Rabatt von 0,5 Ct/kWh. Dieser Rabatt wird unmittelbar auf die monatlichen Abschläge angerechnet. Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres steht es Ihnen frei, den Zählerstand Ihres Gaszählers anzugeben, ansonsten erfolgt eine Schätzung Ihres Verbrauchs.

Bonus: Neukunden erhalten nach Ziffer 9.15 der AGB „SVB Gas clever mit HeyYou! Bonus“ einen Mitgliederbonus in Höhe von 30,00 Euro brutto, wenn sie Mitglied der Volksbank in Südwestfalen eG sind.

Vollmacht Hiermit bevollmächtige ich die SVB, meinen bestehenden Erdgasliefervertrag bei meinem bisherigen Lieferanten zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und die für meine Belieferung mit Erdgas erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Soweit die SVB mit dem Netzbetreiber eine vertragliche Regelung treffen müssen, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Rahmen des zwischen mir und den SVB bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Morleystraße 29-37, 57072 Siegen, Telefon 0271 3307-0, Telefax 0271 3307-112, E-Mail info@svb-siegen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden,

das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vertragsbestandteile und Auftragserteilung Wesentliche Vertragsbestandteile sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen SVB Gas clever (AGB) der SVB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese liegen dem Vertrag als Anlage bei. **Ich habe die AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.**

Ich beauftrage die SVB mit der Lieferung von Erdgas. Die Bestätigung des Auftrages und die Mitteilung des genauen Lieferbeginns erfolgt per E-Mail oder schriftlich nach erfolgreicher Prüfung durch die SVB.

- Ja, ich bin damit einverstanden, dass die SVB
- die von mir mitgeteilte Telefonnummer
 - die von mir mitgeteilte Email-Adresse

speichern und nutzen, um mich unter dieser für Informationen und Angeboten zu weiteren Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gas, Strom, Trinkwasser, Telekommunikation, Hausautomatisierung (Haussteuerung) Energieberatung und Mobilität zu kontaktieren und zu beraten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit, z. B. per E-Mail: kundenservice@svb-siegen.de, Fax: 0271 3307-194 oder per Brief: Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Kundenservice, Morleystraße 29-37, 57072 Siegen, widerrufen. Auf dieses Widerrufsrecht werden mich die SVB bei jeder werblichen Kontaktaufnahme erneut hinweisen.

Ort / Datum



Unterschrift des Auftraggebers

SEPA-Lastschriftmandat

- Ich ermächtige die SVB widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge bei Fälligkeit mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den SVB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Dieses SEPA-Mandat hat Gültigkeit bis zum schriftlichen Widerruf.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Gültig ab: _____

Ihre Mandatsreferenz-Nummer wird Ihnen später mitgeteilt.

Ort / Datum



Unterschrift des Kontoinhabers

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Gaslieferung an die im Vertrag genannte Lieferstelle. Die SVB verpflichten sich, den gesamten Gasbedarf des Auftraggebers zu decken. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferte Menge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen. Eine Weiterleitung von Gas an Dritte ist dem Auftraggeber nur nach Zustimmung der SVB gestattet.
- 1.2 Hinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV): "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."
- 1.3 Der Vertrag schließt die Verwendung des Gases als Zusatzenergie für den unterbrechbaren Betrieb anderer Wärmeerzeuger aus.
- 1.4 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

2 Preise, Preisänderungen

- 2.1 Im Gaspreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte (einschließlich der Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung/Ablesung und die Abrechnung), die Konzessionsabgaben und der Energiekostenanteil (Beschaffungs- und Vertriebskosten).
- 2.2 Die Preisgarantie ist eingeschränkt und gilt für den Energiekostenanteil (Beschaffungs- und Vertriebskosten) und die Netzentgelte (einschließlich der Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung/Ablesung und die Abrechnung), bis zu dem auf dem Auftrag genannten Datum des Endes der Preisgarantie. Die vorgenannten, von der Preisgarantie umfassten Bestandteile werden bis zum Ende des Preisgarantiezeitraums nicht verändert. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Steuern, Abgaben und Umlagen. Ziffern 2.3 bis 2.8 finden auch im Preisgarantiezeitraum Anwendung.
- 2.3 Preisänderungen durch die SVB erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Auftraggeber kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SVB sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Die SVB sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SVB verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 2.4 Die SVB haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SVB Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SVB nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 2.5 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Auftraggeber wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 2.6 Ändern die SVB die Preise, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SVB den Auftraggeber in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SVB sollen die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Nach dem Wirksamwerden der Änderung gelten die Kündigungsregelungen gemäß Ziffer 6.1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 6.1 bleibt unberührt.
- 2.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Auftraggeber weitergegeben.
- 2.8 Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3 Vertragsänderungen

- 3.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S.1970) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391)) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die SVB unzumutbar werden, sind die SVB berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen.
- 3.2 Die SVB werden dem Auftraggeber die Anpassungen nach Ziffer 3.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber in Textform nicht mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die SVB werden den Auftraggeber auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 3.3 Daneben kann der Auftraggeber den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SVB die Vertragsbedingungen ändern. Hierauf werden die SVB den Auftraggeber in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SVB sollen die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 6.1 bleibt unberührt.

4 Datenschutz und Bonitätsprüfung

Im Rahmen des zwischen dem Auftraggeber und den SVB angebahnten bzw. bestehenden Vertragsverhältnisses werden notwendige Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung holen die SVB Auskünfte über ihre Auftraggeber bzw. Kunden bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss, oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss ein bzw. übermitteln diesen Auskunfteien Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug.

5 Abwicklung des Vertrages

- 5.1 Eine Kündigung des laufenden Vertrages des Auftraggebers beim bisherigen Lieferanten erfolgt durch die SVB, es sei denn, der Auftraggeber unterschreibt den Auftrag im Zusammenhang mit einem Umzug. In diesem Fall muss der Auftraggeber selbst den an seiner früheren Adresse gültigen Liefervertrag kündigen.
- 5.2 Bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft des Auftraggebers können die SVB die Gaslieferung ablehnen. Haben die SVB Forderungen gegen den Auftraggeber aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Gaslieferverhältnis, können die SVB die Gaslieferung ebenfalls ablehnen.
- 5.3 Die SVB werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

6 Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 24 Monaten. Die Erstlaufzeit beginnt am 1. des dem Lieferbeginn folgenden Monats. Er kann vom Auftraggeber erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt werden. Wird von dem Kündigungsrecht fristgemäß kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag um jeweils zwölf Monate bei gleicher Kündigungsfrist.

- 6.2 Bei einem Umzug ist der Auftraggeber verpflichtet, den SVB unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatums mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf der Textform.
- 6.3 Bieten die SVB an der neuen Abnahmestelle ebenfalls die Erdgaslieferung an, werden die SVB den Auftraggeber auch an der neuen Abnahmestelle zu den bisherigen Preisen und Bedingungen weiterbeliefern.
- 6.4 Bieten die SVB keine Erdgaslieferung an der neuen Abnahmestelle an, endet der Vertrag zu dem vom Auftraggeber mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- 6.5 Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behalten sich die SVB die Geltendmachung von möglichen Schadenersatzansprüchen vor.
- 6.6 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB sowie Ziffer 2.6 und 3.3 bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen in Verzug ist.
- 6.7 Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung gemäß Ziffer 12.1 vor, sind die SVB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 12.2 Satz 1 sind die SVB zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 6.8 Kündigungen bedürfen der Textform. Die SVB sollen eine Kündigung des Auftraggebers unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 6.9 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.

7 Messeinrichtungen

- 7.1 Das von den SVB gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 7.2 Auf Verlangen des Auftraggebers werden die SVB jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Auftraggeber den Antrag auf Prüfung nicht bei den SVB, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach vorstehendem Satz fallen den SVB zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 7.3 Sollte sich der Auftraggeber für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, so hat der Auftraggeber die SVB hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die SVB werden eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.

8 Ablesung des Zählerstandes

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen mit Angabe des Ablesedatums bevorzugt im Kundenportal unter www.svb-siegen.de mitzuteilen. Der Auftraggeber kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SVB dürfen bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 8.2 Die SVB sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten haben.
- 8.3 Der Auftraggeber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SVB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Auftraggeber erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 8.4 Führt der Auftraggeber eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 8.1 nicht oder verspätet durch oder gewährt er zum Zwecke der Ablesung keinen Zutritt gemäß Ziffer 8.3, dürfen die SVB den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

9 Abrechnung und Abschlagszahlung

- 9.1 Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Gasmenge in Kilowattstunden (kWh). Bei Gaslieferungen ergibt sich diese als Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern und dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.
- 9.2 Der Abrechnungszeitraum wird von den SVB festgelegt. Ändert sich dieser, so erfolgt eine Mitteilung an den Auftraggeber in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraumes, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Auftraggeber seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 9.3 Wünscht der Auftraggeber davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies den SVB in Textform mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und den SVB bis spätestens zu den von ihnen mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, sind die SVB berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Jede zusätzliche Rechnung berechnen die SVB mit der im „Preisblatt Forde- rungsmanagement“ ausgewiesenen Pauschale an den Auftraggeber.
- 9.4 Der Auftraggeber leistet, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresrechnung. Die SVB werden dem Auftraggeber die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei werden die SVB die monatlichen Abschlagszahlungen entsprechend des Verbrauchs des Auftraggebers im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder, sollte dies nicht möglich sein, entsprechend des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- 9.5 Ändern sich die mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise, so können die SVB die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.
- 9.6 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so werden die SVB den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden die SVB zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.
- 9.7 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch anteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Auftraggeber teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage sachgerechter Erfahrungswerte angemessen in der Jahresrechnung berücksichtigt.
- 9.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs den SVB in Textform (z. B. per E-Mail unter vertrieb@svb-siegen.de) mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlich. Der Auftraggeber ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 9.9 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SVB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 9.10 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Auftraggeber das Lastschriftverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder die Überweisung zur Verfügung. Die SVB weisen darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung sicherzustellen ist.
- 9.11 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 9.12 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Auftraggeber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, der Auftraggeber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 9.13 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)
Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Inkasso), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Wiederaufnahme der Erdgasversorgung werden die im „Preisblatt Forderungsmanagement“ ausgewiesenen Pauschalen bzw. die Kosten, die der jeweilige Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend macht, in Rechnung gestellt. Vor der Wiederherstellung der Versorgung muss ein konzessioniertes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) die Kundenanlage überprüfen und eine Inbetriebnahmebescheinigung ausstellen. Die Kosten trägt der Kunde.
- 9.14 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der SVB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 9.15 Der Auftraggeber erhält den Mitgliederbonus, wenn er bis zum 31.12. des ersten Abrechnungszeitraumes von den SVB auf der Grundlage des Auftrages „SVB Gas clever mit HeyYou! Bonus“ beliefert wird und Mitglied der Volksbank in Südwestfalen eG ist. Die Gutschrift des Mitgliederbonus erfolgt auf der Rechnung des ersten Abrechnungszeitraumes. Neukunde ist, wer in den letzten 12 Monaten vor Auftragserteilung an der betreffenden Abnahmestelle nicht mit Gas von den SVB beliefert wurde.

10 Vorauszahlung

- 10.1 Die SVB können vom Auftraggeber in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Bei Verlangen einer Vorauszahlung werden die SVB den Auftraggeber hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden die SVB mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Höhe der Vorauszahlung des Auftraggebers beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen.
- 10.2 Sofern der Auftraggeber entgegen Ziffer 10.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 6.3 entsprechend.

11 Berechnungsfehler

- 11.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den SVB zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Auftraggeber nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SVB den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Auftraggeber mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 11.2 Ansprüche nach Ziffer 11.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12 Unterbrechung bei Energiediebstahl und andere Zuwiderhandlungen

- 12.1 Die SVB sind berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Auftraggeber einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SVB berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Auftraggeber darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SVB können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SVB eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Auftraggeber nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Auftraggeber form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SVB und dem Auftraggeber noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SVB resultieren.
- 12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Auftraggeber drei Werktagen im Voraus angekündigt.
- 12.4 Die SVB lassen die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Auftraggeber die Kosten ersetzt hat, die der örtliche Netzbetreiber den SVB für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung berechnet.
- 12.5 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Auftraggeber vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.
- 12.6 Vor der Wiederherstellung der Versorgung muss ein konzessioniertes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) die Anlage des Auftraggebers überprüfen und eine Inbetriebnahmebescheinigung ausstellen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

13 Lieferverpflichtung

- 13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die SVB, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SVB gemäß Ziffer 12 beruht. Die SVB werden dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den SVB bekannt sind oder von den SVB in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 13.2 Die SVB sind zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Auftraggebers zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Energienetzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von den SVB zu vertreten sind.
- 13.3 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) können die SVB die Lieferung ablehnen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 13.4 Die SVB können sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

14 Haftung

- 14.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13.1 Satz 1 haften die SVB nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 13.1 Satz 1 sind gegen den Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilen die SVB dem Auftraggeber auf Anfrage gerne mit.
- 14.2 Die SVB haften für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SVB haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SVB aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

15 Ansprechpartner in Beschwerdefällen

Sofern noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung bestehen, berät der **SVB-Kundenservice** gerne:

Telefonisch: 0271 3307-250
Fax: 0271 3307-22251
E-Mail: kundenservice@svb-siegen.de

Daneben stehen im Beschwerdefall folgende Stellen zur Verfügung:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn

Mo.-Fr. 9 bis 15 Uhr

Tel. 030 22480-500 oder 0180 5101000 (bundesweites Infotelefon, Festnetzpreis 14 Ct/Min; Mobilfunkpreise max. 40 Ct/Min)

Fax 030 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Schlichtungsstelle Energie e.V.: Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der SVB-Kundenservice kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SVB sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel. 030 2757240-0
Fax 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Online Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zu Online Streitbeilegung zu Verfügung. Diese ist unter folgendem Link erreichbar:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. offen steht, haben sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

16 Anbieterkennzeichnung gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Morleystraße 29 - 37
57072 Siegen

Geschäftsführer: Thomas Mehrer
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Weber
Handelsregister: AG Siegen HRB 1438
USt-IdNr. DE126569515

Bankverbindung:
IBAN: DE04 4605 0001 0001 1001 06
BIC: WELADED1SIE
Kontaktmöglichkeiten:
T 0271 3307 0
F 0271 3307 112
E Mail: vertrieb@svb-siegen.de
www.svb-siegen.de

Siegen, im November 2020

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH

Hinweis:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und -einsparung finden Sie auf der Website der Bundesstelle für Energieeffizienz BfEE - www.bfee-online.de. Weitergehende Hinweise zu Energieeffizienzmaßnahmen erhalten Sie von:

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Telefon: 0211 3809-0
oder 0271 80939301 (Beratungsstelle Siegen)
www.vz-nrw.de

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Telefon: 030 726165-600

www.dena.de

Gerne informieren Sie auch die Energieberater Ihrer SVB.